


Seite 1	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2023 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 48/2023 zu TOP Nr. 10</p>	
---------	--	---

Kommunalwahl 2024 – Information über unechte Teilortswahl

Antrag zur Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Anlagen:

-

Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja		Nein	Enthaltungen	Ja		Nein	Enthaltungen

Sachverhalt:

Im Jahr 2024 finden turnusmäßig die Kommunalwahlen statt, ein Wahltermin wurde noch nicht abschließend festgelegt.

Die Gemeinde Zaberfeld hat in ihrer Hauptsatzung unter § 8 Abs. 1 geregelt, dass die Ortsteile je einen Wohnbezirk bilden. Die Sitze im Gemeinderat sind mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Nach Absatz 2 werden die Sitze im Gemeinderat wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Zaberfeld 6 Sitze, Wohnbezirk I

Wohnbezirk Leonbronn 2 Sitze, Wohnbezirk II

Wohnbezirk Michelbach 2 Sitze, Wohnbezirk III


Wohnbezirk Ochsenburg 2 Sitze, Wohnbezirk IV

Die unechte Teilortswahl als besondere Form der Gemeinderatswahl stammt aus dem württembergischen Landesrecht und wird seit den Wahlen zum Gemeinderat im Jahr 1953 angewandt. Sie bezweckt die Gewährleistung einer ausreichenden Vertretung der Teilorte, insbesondere solcher, die ihre frühere Selbstständigkeit durch Eingliederung vor allem im Rahmen der Gemeindereform Anfang der 1970er Jahre verloren hatten.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO sind bei der unechten Teilortswahl bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Der Gemeinde obliegt eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Kriterien des § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO (noch) eingehalten werden. Ändern sich beispielsweise die Einwohnerzahlen stark, so ist gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen zur unechten Teilortswahl in der Hauptsatzung zu prüfen.

Der VGH hat in den vergangenen Jahren wiederholt und in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts in der Form der unechten Teilortswahl verfassungsgemäß ist. An dieser Rechtsprechung hält der VGH auch mit der jüngsten Entscheidung vom 19. Juli 2022 (Az. 1 S 2975/21) fest. Letzteres war in den Presseartikeln regionaler Medien vereinzelt falsch dargestellt worden.

Zwar lässt sich aus dem Urteil des VGH vom 19. Juli 2022 ableiten, dass allen Gemeinden, die die unechte Teilortswahl anwenden, eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung obliegt, ob die Kriterien des § 27 Abs. 2 S. 4 Gemeindeordnung BW (GemO) eingehalten werden. Auch diese

Seite 2	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2023 - öffentlich - Vorlage Nr. 48/2023 zu TOP Nr. 10	
---------	---	---

Verpflichtung ist allerdings nicht „neu“, sondern ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes sowie der zu § 27 GemO bislang ergangenen ständigen Rechtsprechung. Falsch ist insofern auch die vereinzelt anzutreffende Bewertung, das Urteil lege nun „strengere Maßstäbe“ an.

Es muss aus diesem Grund rechtzeitig vor der Kommunalwahl eine Berechnung der Repräsentation nach Bevölkerungsanteilen stattfinden.

Die Über- bzw. Unterrepräsentation lässt sich berechnen, indem der Quotient von Gesamteinwohnerzahl und Zahl der Gemeinderatssitze (sog. Schlüsselzahl) mit der dem Teilort zugeteilten Sitzzahl multipliziert (ergibt die sog. Einwohnerrichtzahl) und die Differenz zwischen dieser Einwohnerrichtzahl und der tatsächlichen Einwohnerzahl des Teilorts durch die Einwohnerrichtzahl dividiert wird (vgl. VGH, Beschluss vom 15.08.1984, Az. 1 S 1250/84 – ESVGH 35, 38; Runderlass des Innenministeriums v. 30.08.1978, GABl. S. 920 Nr. 2 zu § 27).

Berechnung der Über- bzw. Unterrepräsentation für Zaberfeld und die Ortsteile

	Anzahl Sitze	Einwohnerzahl (Stand 28.06.2023)	Einwohnerrichtzahl (=Schlüsselzahl*Anzahl Sitze)	Über- / Unterrepräsentation in % (=(Einwohnerrichtzahl-Einwohnerzahl)/Einwohnerrichtzahl)
Zaberfeld	6	2205	2213	0,003615002
Leonbronn	2	782	737,6666667	-0,060099413
Michelbach	2	765	737,6666667	-0,037053773
Ochsenburg	2	674	737,6666667	0,086308179
Gesamt	12	4426		

Schlüsselzahl (=Quotient von Gesamteinwohnerzahl und Zahl der GR-Sitze)

=368,833333

Die Grenze der zulässigen Abweichung von einer an Einwohnerzahlen orientierten Sitzverteilung lässt sich nicht schematisch festlegen, sondern erfordert immer eine Betrachtung des Einzelfalls.

Der Spalte Über-/Unterrepräsentation ist zu entnehmen, dass die Sitze in Zaberfeld und den Ortsteilen gleichmäßig nach den Einwohnerzahlen verteilt sind. Ochsenburg ist mit 8% leicht überrepräsentiert und Leonbronn mit 6 % leicht unterrepräsentiert.

Teilweise orientierten sich die Gemeinden an dem – mittlerweile aufgehobenen – entsprechenden Runderlass des Innenministeriums vom 30.08.1978 (GABl. S. 920 Nr. 2 zu § 27), der eine Abweichung von bis zu 20% als zulässig erachtete, die mit zunehmender Größe der Wohnbezirke jedoch weniger betragen sollte.

Aus Sicht der Verwaltung besteht anhand der errechneten Verteilung der Sitze eine Gleichwertigkeit der Vertretung der Wohnbezirke im Gemeinderat. Aus diesem Grund ist keine Anpassung der Hauptsatzung erforderlich.

14.07.2023	Bürgermeisterin Diana Danner
	Lea Siedler